

Mandanteninformation

Ausgabe Juli 2018

Themen dieser Ausgabe:

- Wichtige Termine: Steuer- und Sozialversicherung im Juli
- Rückgängigmachung eines IAB
- Verlust aufgrund Anteilsübertragung
- Schadensersatz bei Auflösung des Arbeitsvertrags
- Keine Pauschalsteuer für Sachprämien aus Verkaufsförderprogrammen
- Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen
- Nachzahlungszinsen verfassungswidrig

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Juli 2018

10.07.2018	Umsatzsteuer; Lohnsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchenlohnsteuer; Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchensteuer Zahlungsschonfrist bis zum 13.07.2018 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)
27.07.2018	Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 27.07.2018 Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 25.07.2018

STEUERRECHT

Unternehmer

Rückgängigmachung eines IAB

Ein Investitionsabzugsbetrag (IAB) ist auch dann wegen Nichtvornahme der Investition rückgängig zu machen, wenn er zu Unrecht gebildet worden ist.

Streitfall: Der Kläger hatte im Jahr 2011 einen IAB gebildet, obwohl er dies nicht hätte tun dürfen (seine Gewinngrenze war überschritten). Der Einkommensteuerbescheid 2011 wurde bestandskräftig. In der Folge führte er die Investition allerdings nicht durch. Der Kläger meint, der Bescheid für 2011 könne nicht mehr geändert und der IAB nicht mehr rückgängig gemacht werden, da dies nur bei einem rechtmäßig gebildeten IAB zulässig sei.

Entscheidung: Dem folgten die Richter des BFH nicht:

- Die Vorschrift, nach der der IAB bei unterbliebener Investition rückgängig zu machen ist, differenziert nicht danach, ob im Abzugsjahr sämtliche materiell-rechtlichen Voraussetzungen für den Abzug vorgelegen haben.
- Nach dem Zweck der Norm soll der IAB immer dann rückgängig gemacht werden, wenn die beabsichtigte Investition innerhalb des dreijährigen Investitionszeitraums nicht vorgenommen wurde. Dieser Zweck wird unabhängig davon erfüllt, ob im Veranlagungszeitraum des Abzugs die Gewinngrenze unter- oder überschritten war.

Hinweis: Stellt ein Unternehmer nach Bildung des IAB fest, dass er den IAB zu Unrecht gebildet hat, kann er umgehend die Änderung des Bescheids zu seinen Ungunsten beantragen. Auf diese Weise verhindert er, dass der Bescheid erst nach Ablauf des dreijährigen Investitionszeitraums geändert wird und so eine relativ hohe Zinsfestsetzung erfolgt.

Ansprechpartner:

Köln	München
Peter Reinold	Stephan Riek
peter.reinold@vistra.com	stephan.riek@vistra.com

Verlust aufgrund Anteilsübertragung

Kommt es aufgrund einer Anteilsübertragung bei einer Kapitalgesellschaft von mehr als 50 % zu einem vollständigen Verlustuntergang, ist Aussetzung der Vollziehung zu gewähren. Dies entschied das Finanzgericht Hamburg (FG) und begründete dies mit Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit der Norm.

Hintergrund: Der Verlustvortrag einer Kapitalgesellschaft geht nach dem Gesetz teilweise oder vollständig unter, wenn mehr als 25 % der Anteile bzw. mehr als 50 % der Anteile innerhalb von fünf Jahren an einen einzigen Erwerber unmittelbar oder mittelbar übertragen werden (sog. Mantelkauf). Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat im März 2017 entschieden, dass die Regelung verfassungswidrig ist, soweit bereits bei einer Anteilsübertragung von mehr als 25 % bis 50 % ein anteiliger Verlustuntergang eintritt. Anschließend hat das Finanzgericht Hamburg im August 2017 im Fall einer Anteilsübertragung von mehr als 50 % das BVerfG angerufen, das aber noch nicht entschieden hat.

Streitfall: Die Antragstellerin war eine Kommanditgesellschaft (KG), an der eine GmbH beteiligt war, deren Anteile zu mehr als 50 % übertragen wurden. Hierdurch kam es zu einem Untergang des für die GmbH festgestellten verrechenbaren Verlustes bei der KG. Die KG legte gegen den Bescheid Einspruch ein und beantragte die Aussetzung der Vollziehung, die das Finanzamt ablehnte. Daraufhin stellte die KG einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung beim FG.

Entscheidung: Das FG gab dem Antrag statt und gewährte die Aussetzung der Vollziehung:

- Der Untergang des verrechenbaren Verlustes könnte auf der Regelung zum Mantelkauf beruhen, nach der die bislang nicht genutzten Verluste bei einer Anteilsübertragung von mehr als 50 % vollständig untergehen. Diese Regelung ist nach Auffassung des FG verfassungswidrig. Deshalb hat das FG im August 2017 das BVerfG angerufen. Immerhin hat das BVerfG den Teil der Gesetzesregelung, der Anteilsübertragungen von mehr als 25 % bis 50 % betrifft, bereits für verfassungswidrig erklärt.
- Zwar rechtfertigen allein verfassungsrechtliche Zweifel keine Aussetzung der Vollziehung. Vielmehr muss grundsätzlich zwischen dem Interesse des Steuerpflichtigen an einer Aussetzung und dem Interesse der Finanzverwaltung an der Erhebung von Steuereinnahmen abgewogen werden.
- Allerdings gibt es von diesem Grundsatz bestimmte Ausnahmen. Hierzu zählt nach Auffassung des FG auch der Fall, dass das FG bereits das BVerfG angerufen hat, weil es von der Verfassungswidrigkeit der Norm überzeugt ist. Es würde den Anspruch auf effektiven Rechtsschutz verletzen, wenn das FG einerseits wegen der von ihm bejahten Verfassungswidrigkeit das BVerfG anruft, andererseits aber eine Aussetzung der Vollziehung ablehnt.

Hinweise: Hinsichtlich des Verlustuntergangs bei einer Anteilsübertragung von mehr als 25 % bis 50 % muss der Gesetzgeber nach der Entscheidung des BVerfG vom März 2017 bis zum Ende dieses Jahres eine Neuregelung treffen. Anderenfalls wird die Verlustuntergangsvorschrift rückwirkend ab dem 1.1.2008, dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, nichtig. Bis zum Ende dieses Jahres wird die Vorschrift bei Anteilsübertragungen von mehr als 25 % bis 50 % von der Finanzverwaltung nicht mehr angewendet. Bezüglich des Verlustuntergangs bei einer Anteilsübertragung von mehr als 50 % steht eine Entscheidung des BVerfG noch aus. Es spricht einiges dafür, dass das Gesetz auch insoweit verfassungswidrig sein könnte. Unter Hinweis auf den aktuellen Beschluss des FG Hamburg können Unternehmen nun bei ihrem Finanzamt eine Aussetzung der Vollziehung beantragen.

Ansprechpartner:

Köln	München
Timo Schmidt	Tobias Hangl
timo.schmidt@vistra.com	tobias.hangl@vistra.com

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Schadensersatz bei Auflösung des Arbeitsvertrags

Leistet der Arbeitgeber aufgrund einer Vereinbarung zwecks Auflösung des Arbeitsvertrags mehrere Zahlungen als Ersatz für entgangene und entgehende Einnahmen, sind diese grundsätzlich einheitlich zu beurteilen. Dies gilt jedoch nicht, wenn einzelne Zahlungen, die zusätzlich zu der Abfindung vereinbart werden, über das Übliche hinausgehen. Es kann sich dann insoweit um einen nicht steuerbaren Schadensersatz handeln.

Hintergrund: Zum Arbeitslohn gehören auch Entschädigungen, die als Ersatz für entgangene und entgehende Einnahmen gewährt werden, z. B. Abfindungen bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Streitfall: Der Kläger war Geschäftsführer eines wirtschaftlich aktiven Vereins und wurde bei einem Überfall auf seinem Heimweg schwer verletzt und ist seitdem schwerbehindert. Nach Auffassung des Klägers handelte es sich bei dem Überfall um einen gezielten Angriff gegen ihn, weil der Verein Selbstkontrollen in der Industrie durchführte und dabei Unregelmäßigkeiten entdeckt hatte. Nachdem der Kläger einen entsprechenden Prozess gegen die Unfallversicherung verloren hatte, machte er Ansprüche gegen seinen Arbeitgeber, den Verein, geltend. Es kam daraufhin zu einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses und zu einer Vereinbarung, nach deren § 3 der Kläger eine Abfindung und nach deren § 5 der Kläger ohne Anerkennung einer Rechtspflicht Schadensersatz in ungefähr doppelter Höhe der Abfindung erhalten sollte. Der Schadensersatz sollte zum Ausgleich der möglicherweise aus dem Überfall entstandenen Ansprüche auf eine Mehrbedarfsrente und eines etwaigen Schmerzensgeldes geleistet werden.

Das Finanzamt behandelte die gesamten Zahlungen als steuerpflichtigen Arbeitslohn, während der Kläger die in § 5 vereinbarte Zahlung als steuerfreien Schadensersatz ansah.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) verwies die Sache an das Finanzgericht (FG) zur weiteren Aufklärung zurück:

- Zwar sind Entschädigungsleistungen anlässlich der Auflösung des Arbeitsverhältnisses grundsätzlich einheitlich zu beurteilen. Trotz dieses Grundsatzes muss für jede einzelne Zahlung geprüft werden, ob sie als Entschädigung für entgangene oder entgehende Einnahmen geleistet wird.
- Bei der in § 3 der Vereinbarung als „Verdienstausfall und Abfindung“ genannten Zahlung handelte es sich um eine Abfindung. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Zahlung dem exakten zivilrechtlichen Anspruch des Arbeitnehmers entspricht, der abgegolten werden soll. Es genügt, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Abfindung übereinstimmend als angemessen ansehen.
- Die in § 5 der Vereinbarung vereinbarte Zahlung kann dagegen nicht ohne weitere Ermittlungen als Abfindung angesehen werden. Denn immerhin wurde sie zusätzlich zur Abfindung gezahlt und war doppelt so hoch wie diese. Dies spricht dafür, dass sie nicht als Abfindung zu behandeln ist, sondern dass es sich um einen nicht steuerbaren Schadensersatz wegen der Verletzung der Gesundheit bzw. um nicht steuerbares Schmerzensgeld gehandelt hat.

Hinweise: Das FG muss nun aufklären, wofür genau die in § 5 der Vereinbarung genannte Zahlung geleistet werden sollte. Der Grundsatz der einheitlichen Betrachtung ist jedenfalls nicht ausreichend, um eine zusätzliche Zahlung, die doppelt so hoch ist wie die eigentliche Abfindung, ebenfalls als Abfindung zu behandeln.

Insoweit hilft der Grundsatz der einheitlichen Betrachtung nicht viel weiter, weil ohnehin für jede einzelne Teilleistung geprüft werden muss, ob es sich um eine Abfindung oder um nicht steuerbaren Schadensersatz bzw. Schmerzensgeld handelt.

Zwar ist denkbar, dass die Beteiligten aus steuerlichen Gründen eine Scheinvereinbarung treffen und die Gesamtabfindung in eine steuerbare Abfindung und in einen nicht steuerbaren Schadensersatz aufteilen, um dem Arbeitnehmer einen Teil der Abfindung steuerfrei zu belassen. Um von einer Scheinvereinbarung auszugehen, muss das Finanzamt jedoch den Sachverhalt umfassend aufklären und aus den Feststellungen den Scheincharakter ableiten.

Ansprechpartner:

Köln	München
Klaus Strohner	Tobias Hangl
klaus.strohner@vistra.com	tobias.hangl@vistra.com

Keine Pauschalsteuer für Sachprämien aus Verkaufsförderprogrammen

Die Gewährung von Sachprämien durch einen Großhändler an Inhaber von Fachgeschäften und deren Mitarbeiter im Rahmen eines Bonusprogramms zur Verkaufsförderung unterliegt nicht der pauschalen Besteuerung von Sachzuwendungen für betriebliche veranlasste Zusatzleistungen oder Geschenke.

Hintergrund: Unternehmen können Sachzuwendungen, die sie Kunden oder Geschäftsfreunden zusätzlich zu einer ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung oder als Geschenke zuwenden, mit Abgeltungswirkung zu Gunsten der Empfänger einer pauschalen Einkommensteuer von 30 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und pauschaler Kirchensteuer (insgesamt 33,75 %) unterwerfen. Gleiches gilt für betrieblich veranlasste Zuwendungen an eigene Arbeitnehmer, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.

Streitfall: Die Klägerin vertrieb Fotokameras, Objektive und Zubehör. Sie führte ein Verkaufsförderprogramm durch, an dem selbständige Betriebsinhaber sowie deren angestellte Fachverkäufer teilnehmen konnten. Jeder an dem Bonusprogramm Beteiligte konnte durch den Verkauf bestimmter Produkte der Klägerin an Endverbraucher sogenannte Bonuspunkte sammeln. Hierzu musste er sich registrieren, erhielt dann für jeden Verkauf bestimmter Produkte Bonuspunkte gutgeschrieben und konnte die gesammelten Punkte einlösen, indem er aus einem Prämienkatalog verschiedene Sachprämien und Gutscheine kostenlos bestellen konnte. Die Klägerin führte auf diese Sachprämien zu Gunsten der Empfänger eine pauschale Einkommensteuer ab, wodurch eine Versteuerung auf Seiten der Empfänger vermieden werden sollte, focht dann aber die Steueranmeldung mit der Begründung an, dass die Voraussetzungen der Pauschalierungsvorschrift nicht vorlägen. Die vom Finanzamt vertretene Auffassung, dass Steuerpflicht gegeben sei, wies das angerufene Finanzgericht die Klage des Unternehmens ab.

Entscheidung: Auf die gegen das Finanzgerichts-Urteil gerichtete Revision gab der Bundesfinanzhof (BFH) dem Unternehmen Recht.

- Zwar handele es sich bei den Sachprämien um Zuwendungen, die bei den Empfängern zu steuerpflichtigen Einkünften führten, wobei es der BFH offen ließ, zu welcher Einkunftsart die Sachprämien gehörten.
- Die weiteren Voraussetzungen für die Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen waren jedoch nach Auffassung des BFH nicht erfüllt, da die Prämien nicht zusätzlich zu ohnehin vereinbarten Leistungen oder Gegenleistungen zugewendet worden waren. Vielmehr stellten die Sachprämien die allein geschuldete Leistung für den Verkaufserfolg dar. Erbrachte jemand, der an dem Bonusprogramm teilnahm, die dem Programm zugrunde liegende Leistung – hier den Verkauf einer Fotokamera, eines Objektivs oder von anderem Zubehör – erwarb er einen Anspruch auf die ausgelobten Prämien. Mithin sind die Prämien nicht, wie es die Pauschalierungsvorschrift des § 37b EStG fordert, zu einem Grundgeschäft hinzugetreten, sondern stellten die allein geschuldete Leistung für den erbachten Verkaufserfolg dar.
- Dies gilt nicht nur für Sachzuwendungen, die auf Grund eines Verkaufsförderprogramms angestellten Fachverkäufern zugewendet wurden, sondern auch für solche, die selbständige Betriebsinhaber erhielten. Auch bei ihnen stellten die Prämien die allein geschuldete Leistung für den erbachten Verkaufserfolg dar; es fehlte also auch bei ihnen an einer Zuwendung, die zusätzlich zu einer ohnehin erbrachten Leistung oder Gegenleistung erbracht worden wäre. Den Betriebsinhabern wurden die Prämien nicht etwa als Dreingabe für die Abnahme von Waren gewährt, sondern unabhängig von deren Bezug – wie bei den angestellten Verkäufern – für einen personenbezogenen Verkaufserfolg.

Hinweise: Der BFH hat in dem Besprechungsurteil erneut klar gestellt, dass Sachzuwendungen nur dann durch ein zuwendendes Unternehmen mit Abgeltungswirkung zu Gunsten des Empfängers pauschal versteuert werden können, wenn sie zusätzlich zu einer ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung erbracht wurden und beim Empfänger zu einer steuerpflichtigen Einnahme geführt haben. Unabhängig von der Steuerpflicht beim Empfänger muss also stets geprüft werden, ob die Zusätzlichkeitsvoraussetzungen erfüllt sind. Stellen bestimmte Leistungen – wie im Besprechungsurteil – aber das Grundgeschäft einer Vertragsbeziehung dar, können sie nicht zusätzlich gewährt worden sein und eine Pauschalierung durch den Zuwendenden ist nicht möglich. Eine Pauschalierung als Geschenk kommt dann wegen des Vorliegens einer vertraglichen Beziehung für die Leistung ebenfalls nicht in Betracht.

Das Urteil zeigt auf, dass bestimmte Sachzuwendungen, die beim Empfänger zu steuerpflichtigen Einnahmen führen, trotz § 37b EStG nicht vom Zuwendenden abgeltend pauschal versteuert werden können, wenn sie auf vertraglicher Beziehungen zwischen Zuwendendem und Zuwendungsempfänger basieren.

Dem Vernehmen nach scheint die Finanzverwaltung aber an ihrer Auffassung festzuhalten, dass die erforderliche Zusätzlichkeitsvoraussetzung des § 37b EStG erfüllt ist, wenn Zuwendungen auf vertraglichen Beziehungen zwischen dem Zuwendenden und dem Arbeitgeber des zuwendungsempfangenden Arbeitnehmers beruhen.

Ansprechpartner:

Köln	München
Klaus Strohner	Tobias Hangl
klaus.strohner@vistra.com	tobias.hangl@vistra.com

Alle Steuerzahler

Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen

Die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen im Haushalt des Steuerpflichtigen wird auch dann gewährt, wenn die Reparatur nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen erfolgt, sondern der defekte Haushaltsgegenstand vom Handwerker mitgenommen und in seiner Werkstatt repariert wird.

Hintergrund: Für Handwerkerleistungen wegen Renovierungsarbeiten, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Haushalt des Steuerpflichtigen wird eine Steuerermäßigung von 20 % auf den in der Rechnung ausgewiesenen Arbeitskostenanteil gewährt, höchstens jedoch 1.200 €. Dieser Ermäßigungsbeitrag wird unmittelbar von der Steuer abgezogen.

Streitfall: Die Klägerin ließ ihr Hoftor durch einen Tischler reparieren. Der Tischler hatte das Hoftor ausgebaut, in seiner Werkstatt repariert und anschließend wieder im Hof der Klägerin eingebaut. Sein Lohnkostenanteil für die Reparatur betrug rund 1.000 €. Die Klägerin machte 20 % hiervon als Steuerermäßigung geltend. Das Finanzamt erkannte die Steuerermäßigung nicht an, weil die Reparatur nicht im Haushalt der Klägerin, sondern in der Werkstatt des Tischlers erfolgt war.

Entscheidung: Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) gab der hiergegen gerichteten Klage statt:

- Die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen wird für Renovierungsarbeiten, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Haushalt des Steuerpflichtigen gewährt. Der Begriff des Haushalts ist dabei nicht auf die Wohnung beschränkt, sondern räumlich-funktional zu verstehen. Daher gehört auch das gesamte Grundstück wie z. B. der Garten oder der Hof dazu. Damit ist die Reparatur eines Hoftores grundsätzlich begünstigt.
- Unschädlich ist, dass die Reparatur nicht auf dem Grundstück der Klägerin erfolgt ist, sondern in der Werkstatt des Tischlers durchgeführt worden ist. Es genügt, dass der Leistungserfolg in der Wohnung bzw. auf dem Grundstück des Steuerpflichtigen eintritt. Daher darf der defekte Gegenstand vom Handwerker mitgenommen und repariert werden.

Hinweise: Das FG widerspricht damit der Auffassung der Finanzverwaltung, die nur solche Reparaturen steuerlich anerkennt, die vor Ort im Haushalt des Steuerpflichtigen durchgeführt werden. Die Revision gegen die Entscheidung ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VI R 4/18 anhängig. Zu den begünstigten Handwerkerleistungen gehören insbesondere Malerarbeiten wie das Streichen der Räume, die Erneuerung des Bodenbelags, die Badezimmermodernisierung, Gartenarbeiten sowie die Überprüfung von Wasser- oder Stromleitungen. Die Begünstigung gilt allerdings nur für den Lohnkostenanteil, nicht für den Materialeinsatz.

Ansprechpartner:

Köln	München
Timo Schmidt	Tobias Hangl
timo.schmidt@vistra.com	tobias.hangl@vistra.com

Nachzahlungszinsen verfassungswidrig?

Der Bundesfinanzhof (BFH) zweifelt an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe von Nachzahlungszinsen für Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2015. Das Gericht hat daher in einem Eilverfahren nach summarischer Prüfung Aussetzung der Vollziehung (AdV) gewährt.

Hintergrund: Der Zinssatz für Nachzahlungszinsen beträgt seit dem Jahr 1961 unverändert für jeden Monat 0,5 % der nachzuzahlenden oder zu erstattenden Steuer (6 % pro Jahr).

Streitfall: Das Finanzamt (FA) setzte die von den Antragstellern für das Jahr 2009 zu entrichtende Einkommensteuer zunächst auf rund 160.000 € fest. Im Anschluss an eine Außenprüfung änderte das FA im November 2017 die Einkommensteuerfestsetzung, woraus sich eine Steuernachzahlung von knapp 2 Mio. € ergab. Das FA verlangte zudem in dem mit der Steuerfestsetzung verbundenen Zinsbescheid für den Zeitraum vom 1.4.2015 bis 16.11.2017 Nachzahlungszinsen in Höhe von rund 241.000 €. Die Antragsteller begehren die AdV des Zinsbescheids, da die Höhe der Zinsen von 0,5 Prozent für jeden Monat verfassungswidrig sei. Das FA und das Finanzgericht der ersten Instanz lehnten dies ab.

Entscheidung: Der BFH dagegen gab dem Antrag statt:

- Für Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2015 bestehen schwerwiegende Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Zinshöhe. Der gesetzlich festgelegte Zinssatz überschreitet den angemessenen Rahmen der wirtschaftlichen Realität erheblich, da sich im Streitzeitraum ein niedriges Marktzinnsniveau strukturell und nachhaltig verfestigt hat.
- Für die Höhe des Zinssatzes fehlt es an einer Begründung. Sinn und Zweck der Verzinsungspflicht besteht darin, den Nutzungsvorteil wenigstens zum Teil abzuschöpfen, den der Steuerpflichtige dadurch erhält, dass er während der Dauer der Nichtentrichtung über eine Geldsumme verfügen kann. Dieses Ziel ist wegen des strukturellen Niedrigzinnsniveaus für den Streitzeitraum nicht erreichbar und trägt damit die realitätsferne Bemessung der Zinshöhe nicht.
- Darüber hinaus wirkt die realitätsferne Bemessung der Zinshöhe in Zeiten eines strukturellen Niedrigzinnsniveaus wie ein rechtsgrundloser Zuschlag auf die Steuerfestsetzung.

Hinweis: Ob die Zinsen gesenkt werden, muss letztendlich das Bundesverfassungsgericht entscheiden. Dort sind bereits mehrere Klagen gegen die Höhe der Nachzahlungszinsen anhängig.

Ansprechpartner:

Köln	München
Timo Schmidt	Tobias Hangl
timo.schmidt@vistra.com	tobias.hangl@vistra.com